

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 419/09 ER
S 23 AS 420/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. C.,
A-Straße, A-Stadt,
vertreten durch A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

- zu 1-2: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 1. April 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 4. März 2009 gegen den Rücknahmebescheid vom 25. Februar 2009 wird angeordnet.**
- 2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Kosten der Unterkunft der Antragstellerin für die Monate Januar und Februar 2009 auf das Konto Nr. 1506 4488 bei der Sparkasse A-Stadt, Inhaber: ANF. zu überweisen.**
- 3. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen.**
- 4. Den Antragstellerinnen wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt B., A-Stadt, bewilligt.**

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerinnen – die spanische Staatsangehörige sind - streiten mit der Trägerin der Grundsicherungsleistungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes um die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II.

Die 1989 geborene Antragstellerin zu 1) lebt gemeinsam mit ihrer Tochter, der 2007 geborenen Antragstellerin zu 2), in einer Mietwohnung in A-Stadt. Beide Antragstellerinnen besitzen die spanische Staatsangehörigkeit. Die Ausländerbehörde der A-Stadt stellte der Antragstellerin zu 1) am 27. August 2007 (Bl. 17 d. Gerichtsakte S 23 AS 420/09 ER) und der Antragstellerin zu 2) am 8. Dezember 2008 (Bl. 18 d. Gerichtsakte zu S 23 AS 420/09 ER) eine Bescheinigung gem. § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU aus. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2008 übte die Antragstellerin zu 1) bei der Firma Industrie- und Wartungssysteme eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Raumpflegerin aus (Bl. 27 der Gerichtsakte S 23 AS 420/09 ER).

Die Antragsgegnerin bewilligte den Antragstellerinnen am 9. Dezember 2008 für die Zeit vom 1. Dezember 2008 bis zum 31. Mai 2009 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 804,00 Euro monatlich (Bl. 10 d. Gerichtsakte S 23 AS 420/09 ER). Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wurden auch ausgezahlt, jedoch überwies die Antragsgegnerin die Miete für die Monate Januar und Februar 2009 nicht an den Vermieter. Mit Bescheid vom 25. Februar 2009 nahm die Antragsgegnerin den Bewilligungsbescheid mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zurück. Zur Begründung führte sie aus, die Antragstellerin zu 1) habe bis zum 30. Juni 2008 eine Beschäftigung gehabt und daher einen Arbeitnehmerstatus (nur) bis zum 31. Dezember 2008 erworben. In der Zeit ab dem 1. Januar 2009 bestehe kein Arbeitnehmerstatus mehr und damit auch kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die bereits für Januar und Februar 2009 erbrachten Leistungen seien aus Vertrauensschutzgründen nicht zu erstatten. Gesichtspunkte, die darüber hinaus für ein besonders schutzwürdiges Vertrauen sprächen, seien nicht vorgetragen und ergäben sich auch nicht nach Aktenlage. Bei dieser Entscheidung habe die Antragsgegnerin von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerinnen gebührend berücksichtigt. Gegen den Rücknahmebescheid legten die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 4. März 2009 Widerspruch ein. Über den Widerspruch ist bisher soweit ersichtlich noch nicht entschieden. Am 13. Februar 2009 teilte der Vermieter der Antragstellerin zu 1) mit, dass die Miete für die Monate Januar und Februar 2009 nicht überwiesen worden sei.

Die Antragstellerinnen haben am 4. März 2009 das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutz ersucht. In dem Verfahren S 23 AS 420/09 ER begehren sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Rücknahmebescheid der Antragsgegnerin vom 25. Februar 2009. Sie sind der Ansicht, dass die Rücknahme des Bewilligungsbescheides rechtswidrig sei, da sie einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II hätten. Die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 SGB II seien nicht mit dem europäischen Recht vereinbar und sie hätten auch einen Anspruch auf Grund-sicherung aus Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommen. In dem Verfahren S 23 AS 419/09 ER begehren sie im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Miete an den Vermieter für die Monate Januar und Februar 2009 zu überweisen. Zur Begründung tragen sie insofern vor, die Antragsgegnerin sei nach dem Bescheid vom 9. Dezember 2008 verpflichtet, dem Vermieter die Mietzahlungen zu überweisen. Den Antragstellerinnen drohe eine außerordentliche fristlose Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund gem. § 543 BGB. Ein solcher wichtiger Grund läge bereits dann vor, wenn die Miete für zwei Monate säumig sei.

Die Antragstellerinnen beantragen nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen sinngemäß,

1. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 4. März 2009 gegen den Rücknahmebescheid der Antragsgegnerin vom 25.02.2009 anzuordnen (S 23 AS 420/09 ER),
2. die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten der Unterkunft der Antragstellerinnen für die Monate Januar 2009 und Februar 2009 zu überweisen (S 23 AS 419/09 ER).

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, es läge kein Anordnungsanspruch vor. Der Anspruch auf Leistungen sei gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II ausgeschlossen, weil das Aufenthaltsrecht der Antragstellerinnen sich alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe. Die Antragstellerin zu 1) habe am 10. Oktober 2007 eidesstattlich versichert, zur Arbeitssuche nach Deutschland gekommen zu sein. Bei Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibe das Recht auf Freizügigkeit (nur) während der Dauer von sechs Monaten unberührt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügigG/EU). Da die Antragstellerin zu 1) nur während sechs Monaten beschäftigt gewesen sei, sei ihr Recht auf Freizügigkeit mit dem 1. Januar 2009 entfallen. Auch führe das Europäische Fürsorgeabkommen nicht zu einem Leistungsanspruch der Antragstellerinnen. Würde man annehmen, dass das Abkommen Leistungsansprüche vermittele, würden die sonstigen europarechtlichen Regelungen ausgehebelt. Das aber würde bedeuten, dass sich jeder EU-Bürger in jedem frei gewählten Staat der EU unbegrenzt alimentieren lassen könne. Dies könne aber weder vom Europäischen Rat, noch von den einzelnen Mitgliedstaaten der EU gewollt oder gemeint sein.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Gerichtsakten verwiesen. Das Gericht hat die Verwaltungsakten am 5. März 2009 per Fax von der Antragsgegnerin angefordert. Die Antragsgegnerin hat die Akten gleichwohl bisher nicht übersandt und hierfür auch keine Erklärung abgegeben.

II.

Die Anträge – sowohl jener auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Rücknahmebescheid vom 25. Februar 2009 (Verfahren S 23 AS 420/09 ER), als auch der Antrag auf Zahlung der Miete an den Vermieter (Verfahren S 23 AS 419/09 ER) - sind zulässig und begründet.

1. a) Der Antrag zu 1) (Anordnung der aufschiebenden Wirkung) ist zulässig. Er ist gem. § 86b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGG statthaft, weil der Widerspruch gegen den Rücknahmebescheid vom 25. Februar 2009 gem. § 39 Nr. 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) keine aufschiebende Wirkung hat.

b) Der Antrag ist auch begründet. Das Gericht entscheidet bei einem Antrag gem. § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG aufgrund einer Interessenabwägung (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl. 2008, Rdn. 12 ff. zu § 86b). Diese Abwägung orientiert sich vor allem an den Erfolgsaussichten der Hauptsache. Ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig und wird die bzw. der Betroffene durch ihn in seinen Rechten verletzt, ist die Vollziehung auszusetzen. Ist die Klage aussichtslos, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, ist eine allgemeine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. Keller, a.a.O., Rdn. 12f).

aa) Die Erfolgsaussichten einer späteren Klage gegen den Rücknahmebescheid vom 25. Februar 2009 sind gegenwärtig nicht abschätzbar.

(1) Die Antragstellerin zu 1) erfüllt grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II gem. § 7 Absatz 1 SGB II, da sie das 15. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze gem. § 7a SGB II erreicht hat, und ferner erwerbsfähig und hilfebedürftig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Gewöhnlichen Aufenthalt in Sinne des § 30 SGB I in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr.4 SGB II hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, § 7 Rn. 10; A. Loose, in: Hohm/ZG., 7. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2009, § 7 Rn. 15ff.). Die Antragstellerin zu 1) hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, da sie sich mindestens seit dem 8. Mai 2007 – dem Zeitpunkt der Anmeldung bei der Ausländerbehörde (Bl. 17a in S 23 AS 420/09 ER) - in der Bundesrepublik aufhält.

(2) Der Anspruch der Antragstellerin auf Leistungen ist aber gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich aber nicht abschließend feststellen, ob dieser Ausschluss von Leistungen mit dem europäischen Recht vereinbar ist.

§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II wurde seit der Einführung des SGB II mehrfach geändert. Nach der derzeit gültigen Fassung sind vom Leistungsbezug ausgenommen „(1.) Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, (2.) Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen, (3.) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes“. Nach Satz 3 gilt Satz 2 Nr. 1 nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Die Antragstellerin zu 1) unterfällt nicht der Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II. Zwar ist sie zum jetzigen Zeitpunkt weder Arbeitnehmerin noch Selbständige ist. Sie ist aber auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt. Sie hat selbst angegeben, derzeit keine Beschäftigung auszuüben. Ferner endete ihre Berechtigung nach § 2 Absatz 3 Freizügigkeit/EU am 31. Dezember 2008, da sie ihre Arbeitsstelle am 30. Juni 2008 verloren hat und weniger als ein Jahr dieser Tätigkeit nachgegangen ist (§ 2 Absatz 3 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz//EU). § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II regelt aber (lediglich) den Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II in den ersten drei Monaten nach Einreise des möglichen Leistungsempfängers, sodass dieser Vorschrift beim vorliegenden streitigen Leistungszeitraum keine Bedeutung zukommt, weil die Antragstellerin zu 1) sich schon länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhält.

Die Antragstellerin zu 1) unterfällt aber der Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II. Sie reiste nach ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 10. Oktober 2007 zum Zwecke der Arbeitssuche nach Deutschland ein. Andere Gründe des Aufenthalts sind nicht ersichtlich, insbesondere ergibt sich auch aus dem Vorgenannten kein Grund mehr aus § 2 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU (Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, § 7 Rn. 16). Auch hat die Antragstellerin auch noch kein Daueraufenthaltsrecht erlangt (§ 2 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU), da sie sich noch nicht fünf Jahre in der Bundesrepublik aufhält (Spellbrink in Eicher/Spellbrink, § 7 Rn. 16).

Es bestehen aber in der Literatur und Rechtssprechung Bedenken gegen die Vereinbarkeit des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II mit dem europäischen Recht (Spellbrink, in: Ei-

cher/Spellbrink, § 7 Rn. 14, 17; Valgolio, in: Hauck/Noftz, SGB II, Stand März 2009, § 7 Rn. 30; Peters, in: Estelmann, Stand Dezember 2008, § 7 Rn. 12; Brühl/Schoch, in: LPK-SGB II, 2. Auflage, § 7 Rn. 19; Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (NRW), Beschl. v. 3. November 2006 - L 20 B 248/06 AS ER -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 25. April 2007 - L 19 B 116/07 AS ER -; LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 17. September 2007 - L 7 SO 3970/07 ER-B -; OVG Bremen, Beschl. v. 5. November 2007 - S1 B 252/07 -; Bayerisches LSG, Beschl. vom 12. März 2008 - L 7 B 1104/07 AS ER -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30. August 2008 - L 14 B 282/08 AS ER -; LSG NRW, Beschluss vom 16. Juli 2008 - L 19 B 111/08 AS ER -; LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 23. Juli 2008 - L 7 AS 3032/08 ER-B -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30. Januar 2009 - L 25 B 1969/08 AS ER -; Schreiber, ZESAR 2006, 423, 430; Geiger, InfAuslR, 2008, 46, 49; Schreiber, Info also 2008, 3, 8). Insbesondere wird vorgebracht, dass die Ermächtigungsgrundlage des Art. 24 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38 EG vom 29.04.2004 nicht primärrechtskonform sei, da diese Regelung gegen das Gleichheitsgebot des Art. 12 EG und gegen Art. 18 EG verstoße und somit auch die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II einen Verstoß gegen das europäische Primärrecht darstelle. Ein Teil der Rechtsprechung hält die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II für vereinbar mit dem europäischem Recht (Hessisches LSG, Beschl. v. 3. April 2008 - L 9 AS 59/08 B ER -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 25. November 2008 - L 5 B 801/08 AS ER -, L 5 B 1248/08 AS ER, L 5 B 1425/08 AS ER; OVG Bremen, Beschluss vom 15. November 2007 - S2 B 426/07 -; VG Bremen, Beschl. v. 4. Oktober 2007 - S1 V 2428/07 -). Diese Ansicht stützt sich darauf, dass der nationale Gesetzgeber mit § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II die europäische Richtlinie 2004/38/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 158/ 77 vom 30.04.2004 DE) umgesetzt hat und dass auch kein Verstoß gegen Art. 12 EG vorliegt, da ein zulässige Beschränkung des Art. 12 EG vorliegt. Nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie steht Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Die Richtlinie sieht vor, dass die einzelnen Mitgliedstaaten EU-Bürger nicht nur während der ersten drei Monate Leistungen der Sozialhilfe verweigern können, sondern auch nach diesen drei Monaten. Somit entspricht § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II dieser Regelung der Richtlinie in Artikel 24 Absatz 2.

Derzeit ist ein Vorabentscheidungsersuchen zu dieser Frage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig (Az. des EuGH: Verbundene Rechtssachen C-22/08 und C-23/08 auf Vorlage des SG AIV., Beschl. v. 18. Dezember 2007 - S 19 AS 738/07 -). Eine Entscheidung des EuGH steht noch aus. Der Generalanwalt kommt in seinen Schlussanträgen vom 12. März 2009 (<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi->

bin/form.pl?lang=DE&Submit=Rechercher\$docrequire=alldocs&numaff=C-22/08&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100) zu dem Ergebnis, Art. 39 EG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, stehe einer nationalen Regelung (wie § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II) entgegen, die Unionsbürger vom Sozialhilfebezug ausschließt, wenn sie arbeitslos sind und ordnungsgemäß beim zuständigen Arbeitsamt eingeschrieben sind, nachdem sie weniger als ein Jahr gearbeitet haben (Rn. 67.1 der Schlussanträge).

Die Auffassung des Generalanwalts hätte zur Folge, dass der Anwendungsvorrang des europäischen Rechts zur Geltung käme und die nationale Regelung - § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II - verdrängt wird (dazu Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschl. v. 18. November 2008 - 1 BvL 4/08 -; BVerfG, Beschl. v. 27. Dezember 2007 - 1 BvR 3082/06 -; EuGH, Urt. v. 29. April 1999 - Rs. C-224/97 -; EuGH, Urt. v. 22. Juni 1989 - Rs C-103/88 -).

Die Kammer hat nach alledem erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II mit europäischem Recht. Die Antragstellerin zu 1) könnte als Arbeitnehmerin in Sinne des Artikel 39 EG anzusehen sein, da sie in einem Lohn- und Gehaltsverhältnis gestanden hat. Da die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II direkt an die Staatsangehörigkeit anknüpft („Ausländer“) handelt es sich um eine offene Diskriminierung, die nur aufgrund der geschriebenen Rechtfertigungsgründe des § 39 Absatz 3 EG gerechtfertigt wäre (EuGH, Urt. v. 7. September 2004 - Rs. C-456/02 -). Es kann im Rahmen des Eilverfahrens nicht festgestellt werden, ob Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit es rechtfertigen, eine Regelung wie § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II zu treffen.

(3) Die vorzunehmende Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Deren Interesse an einer Nichtgewährung von Leistungen stellt sich als ausschließlich fiskalisch dar, während das Interesse der Antragstellerin zu 1) das an der Gewährung existenzsichernder Leistungen ist.

(4) Der Anspruch der Antragstellerin zu 2) wird vermittelt über die Antragstellerin zu 1) gem. § 28 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 19 SGB II, da die Antragstellerin zu 2) die Tochter der Antragstellerin zu 1) ist. Da die Antragstellerin zu 1) jedenfalls wie geprüft einen Anspruch besitzt gilt dies auch für die Antragstellerin zu 2).

2. a) Der Antrag zu 2) ist als Antrag gem. § 86b Absatz 2 SGG statthaft. Die Antragstellerinnen begehren insofern die Auszahlung von Leistungen im Rahmen einer Regelungsanord-

nung (§ 86b Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). In der Hauptsache wäre die Leistungsklage die richtige Klageart, da die Auszahlung von Geldleistungen eine tatsächliche Handlung darstellt.

b) Der Antrag zu 2) ist auch begründet. Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Keller, a.a.O., § 86b Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG.

aa) Es besteht ein Anordnungsanspruch der Antragsstellerinnen, da diese einen Anspruch auf Gewährung der beantragten Leistungen nach dem SGB II haben. Der Anspruch ergibt sich aus den obigen Ausführungen.

bb) Ferner besteht auch ein Anordnungsgrund, da die Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter droht. Ein weiteres Abwarten würde dazu führen, dass der Vermieter den Antragsstellern berechtigterweise gem. § 543 Absatz 1 Satz 1, 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kündigen dürfte, da die Antragsstellerinnen als Mieter der Wohnung mit der Zahlung des Mietzins erheblich im Verzug sind.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

4. Den Antragsstellerinnen ist Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu gewähren, da die Sache hinreichende Erfolgsaussichten hat und die Antragstellerinnen nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht tragen können (§ 73 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Zivilprozessrecht (ZPO)).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht